



Thesen und Forderungen zur Reform des Betreuungsrechts

Auf seiner Sitzung am 03.08.2019 in Kassel diskutiert der Beirat der Angehörigen die anstehende Reform des Betreuungsrechtes. Er reflektiert hierzu die Workshops mit den Angehörigen von Menschen insbesondere mit schweren und mehrfachen Beeinträchtigungen zum Thema auf den Angehörigentagen am 15.06.2019 in Münster und am 29.06.2019 in Würzburg. Zusammenfassend werden die folgenden Forderungen an eine Reform des Betreuungsrechtes formuliert:

1. Der Wille des Betreuten steht über allem

Die gesetzlichen Betreuer haben die Pflicht, ihre Betreuten bei der Artikulierung und Umsetzung ihres Willens zu fördern und zu unterstützen („Assistierte Entscheidungsfindung“). Dies erfordert kontinuierliche Kontakte zwischen Betreutem und Betreuer. Besonders anspruchsvoll ist dies bei Personen, die ihren Willen nicht verbal äußern können.

2. Einheitliche Berichtspflicht

Im Sinne einer adäquaten Betreuungsaufsicht sind die persönlichen Umstände des Betreuten in den jährlichen Berichten an das Betreuungsgerichtes bundeseinheitlich zu erfassen und dabei angemessen zu berücksichtigen. Dies umfasst auch die Berichterstattung über die assistierten Entscheidungsfindungen während des Berichtszeitraumes.

3. Flächendeckende Einrichtung von Betreuungsvereinen

Betreuungsvereine sind flächendeckend einzurichten. Sie unterstützen und beraten verpflichtend die ehrenamtlichen Betreuer. Hierfür ist die 10 % Eigenbeteiligung der Betreuungsvereine abzuschaffen.

4. Unterstützung für ehrenamtliche Betreuer verbessern

Ehrenamtliche Betreuer fühlen sich oftmals allein gelassen. Sie sind deshalb bereits bei der Bestellung durch das Amtsgericht verpflichtend umfassend zu informieren und in ihre Aufgaben einzuweisen. Hierzu gehört auch die Information über Beratungsmöglichkeiten beispielsweise durch Betreuungsvereine.

Es sind finanzielle Anreize für die ehrenamtlichen Betreuer zu schaffen, um die Nutzung der Beratungsangebote der Betreuungsvereine zu fördern. Denkbar wäre hier eine Erhöhung der pauschalen Aufwandsentschädigung bei nachgewiesener Inanspruchnahme solcher Beratungsangebote.